

Gemeinde Mönchsdeggingen
Landkreis Donau-Ries



Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 10. März 2023 (GVBl. S. 91) erlässt die Gemeinde Mönchsdeggingen folgende Satzung:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
für die Ortsteile Rohrbach mit Thurneck und Abdecker
sowie Schaffhausen**

(BGS-EWS)

Stand einschließlich

1. Änderungssatzung vom 19.12.2006
2. Änderungssatzung vom 08.05.2007
3. Änderungssatzung vom 23.12.2008
4. Änderungssatzung vom 13.05.2009
5. Änderungssatzung vom 08.12.2011
6. Änderungssatzung vom 18.12.2012
7. Änderungssatzung vom 03.12.2013
8. Änderungssatzung vom 11.06.2019
9. Änderungssatzung vom 08.11.2023

§ 1

Beitragstatbestand

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet

1. Entwässerungsanlage für die Gemeindeteile Rohrbach mit Thurneck und Abdecker und Schaffhausen

einen Beitrag.

(2) Beschreibung der Einrichtung:

Die Herstellung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung, für deren Kosten der Aufwand bei Erlass dieser Satzung noch nicht endgültig feststeht, wird wie folgt beschrieben.

Geplante Maßnahmen:

A: Rohrbach / Thurneck / Abdecker

Rohrbach:

Schmutzwasserortskanalisation DN 200 mm aus PP-Rohren, SN 12, Länge: 1.005 m.
Jede Parzelle bekommt einen Schmutzwasserhausanschluss.

Thurneck:

Schmutzwasserortskanalisation DN 200 mm aus PP-Rohren, SN 12, Länge: 395 m.
Jede Parzelle bekommt einen Schmutzwasserhausanschluss.

Abdecker:

Die Anwesen werden an die Verbindungsleitung Schaffhausen-Thurneck angeschlossen.

Die Mehrkammergruben werden stillgelegt.

Es wird in Rohrbach und Thurneck eine neue Schmutzwasserkanalisation erstellt. Jedes Anwesen bekommt einen Hausanschlussschacht, in den das Schmutzwasser eingeleitet wird.

Die Regenwasserableitung bleibt bestehen.

Die Ableitung erfolgt von Rohrbach nach Thurneck in freiem Gefälle.

Nach dem Zusammenschluss mit Schaffhausen wird ein Messschacht erstellt zur Registrierung der nach Bissingen abgegebenen Menge. Danach erfolgt die Ableitung zusammen mit dem Abwasser aus Schaffhausen in freiem Gefälle bis zum Anschluss bei Stillnau/Buggenhofen.

B: Schaffhausen

Mischwasserbehandlung:

Vorgesehen ist der Bau eines Regenüberlaufbeckens, ausgebildet als Stauraumkanal. Die Drosselung des weiterzugebenden Mischwassers erfolgt auf 3 l/s.

Der Überlauf wird in einem Retentionsbodenfilter weiterbehandelt. Dieser wird am Standort der bisherigen Kläranlage erstellt.

Ortskanalisation: Die Ortskanalisation in der Kreisstraße wird inklusive der Anbindungen ausgewechselt.

Kläranlage:

Die Kläranlage wird aufgelassen. Die Behandlung erfolgt zukünftig auf der Kläranlage in Bissingen. Hierzu wird vom Stauraumkanal ein Freispiegelkanal nach Thurneck geführt und von dort weiter mit dem Abwasser aus Rohrbach und Thurneck bis zum Anschlusspunkt in Stillnau/Buggenhofen.

Mischwasserkanalisation DN 300 - DN 800 mm aus STB

DN 300 : | = 145 m

DN 400 : | = 65 m

DN 500 : | = 166 m

DN 600 : | = 80 m

DN 800 : | = 52 m

Drainagesammelleitung PVC KG DN 200 mm, l = 538 m

Stauraumkanal DN 1.500 mm als Drachenprofil V = 89 m³

mit oben liegendem Überlaufbauwerk.

Drosselung der abgehenden Wassermenge auf 3 l/s

Retentionsbodenfilter V = 300 m², F = 350 m².

C: Verbindungskanal

Schaffhausen – Thurneck	:	1.700 m
Rohrbach – Thurneck	:	575 m
Thurneck – Stillnau / Buggenhofen	:	<u>2.475 m</u>
Gesamt		4.750 m

als Freispiegelkanal DN 200 mm aus PP-Rohren, SN 12.

Mengenmessung:

Ausgebildet als Venturimessung mit Echolot, Typ Khafagiventuri QV 302 der Firma

Endress + Hauser.

Geplante Kosten einschließlich 16 % MWSt. und 10 % Nebenkosten abzüglich Zuschuss für die Abschnitte A, B und C: 668.000,-- EUR.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die zulässige Geschossfläche wird der Beitragsberechnung mit der Maßgabe zugrundegelegt, dass von der jeweils nach den Absätzen 3 bis 8 ermittelten zulässigen Geschossfläche die vorhandenen Geschossflächen der Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile abgezogen werden, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen (Abzugsflächen); dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasser-ableitung haben. Von dem Abzug sind auch die Geschossflächen der Gebäude ausgeschlossen, die bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche im Sinne der Absätze 3 bis 8 von vorneherein unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für den Ansatz der Grundstücksfläche (§5 Abs. 1) gilt folgendes:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gilt als Grundstücksfläche die Fläche, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. Grundstücksteile, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, bleiben außer Ansatz; wenn jedoch die tatsächliche bauliche oder sonstige Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgeht, wird die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit angesetzt.
 2. Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet, ist die Fläche entsprechend der Nr. 1 nach dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.
 3. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, sowie in Gebieten für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, ist die tatsächliche Grundstücksfläche anzusetzen bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grundstücksgrenze an, die der erschließenden Straße (bzw. dem erschließenden Weg oder Platz) zugewandt ist. Reicht die bauliche oder sonstige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage (Straße, Weg, Platz u. ä.) herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke.
 4. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit der Hälfte der Grundstücksfläche angesetzt.
- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Ist die tatsächliche Geschossflächenzahl für ein Grundstück größer als die nach Satz 1 ermittelte Geschossflächenzahl, so ist die für das Grundstück berechnete tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl maßgebend.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich die Geschossfläche nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (10) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die zulässige Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsmessung von Bedeutung sind.

(11) Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach bisherigem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschossfläche mit dem Inkrafttreten dieser Satzung bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung, bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschossfläche. Das gilt aber nur, wenn der Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mehr als 25 qm beträgt.

Für die Vergleichsberechnung sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind. Die weitere Beitragsschuld darf den Unterschiedsbetrag zwischen einem Beitrag, der sich bei Anwendung des Beitragsmaßstabs nach dieser Satzung ergäbe, und der nach der bisherigen Satzung entstandenen Beitragsschuld nicht überschreiten.

Die Berechnung des Unterschieds zwischen der bisher maßgebenden und der zulässigen Geschossfläche erfolgt in der Weise, dass bei der Gegenüberstellung von bisherigem und jetzigem Satzungsrecht von der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden tatsächlichen Geschossfläche die Geschossfläche von Kellern und ausgebauten Dachgeschossen abgezogen wird, soweit sie keine Vollgeschossfläche oder eine dieser zuzurechnende Geschossfläche i. S. von § 20 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 3 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO (Aufenthaltsräume) darstellt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,22 €
b) pro qm Geschossfläche	10,69 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden Art. 5 Abs. 9 KAG. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren sowie für den Betrieb von zugelassenen Zweitwasserzählern zum Zwecke des Nachweises auf dem Grundstück

zurückgehaltener und zusätzlich neben dem Frischwassermaßstab eingeleiteter Abwassermengen Betriebsgebühren.

§ 8a Grundtarife für Zweitwasserzähler

Für jeden auf dem Grundstück vorhandenen Zweitwasserzähler für Zwecke des Nachweises auf dem Grundstück zurückgehaltener und zusätzlich neben dem Frischwassermaßstab eingeleiteter Abwassermengen wird für Ablesedienst und Verwaltungskosten eine jährliche Betriebsgebühr von 25.00 € erhoben.

§ 9 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis Q_n 2,5 cbm/h	1,30 €/Monat
bis Q_n 6 cbm/h	1,70 €/Monat
bis Q_n 10 cbm/h	2,15 €/Monat
über Q_n 10 cbm/h	2,60 €/Monat

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Einwohner im Haushalt ist der 1. Juli des Abrechnungsjahres. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen zu erbringen. Diese Messvorrichtungen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten zu beschaffen, ein- und auszubauen, zu unterhalten, abzulesen und mit Eichpflicht auszutauschen. Auch sonstige Nachweise sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erbringen. Zudem ist zu gewährleisten, dass nur zu dem begünstigten Zweck Wasser entnommen werden kann.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 1 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Wassermenge i. S. von Abs. 2 um 18 cbm je Großvieheinheit abgesetzt. Bei der Berechnung der Vieheinheit gilt folgendes:

Pferde	unter 3 Jahren	0,70
	3 Jahre und älter	1,10
Rindvieh	Kälber und Jungvieh	
	unter 1 Jahr	0,30
	Jungvieh 1 - 2 Jahre alt	0,70
	Zuchtbullen	1,20
	Färsen, Masttiere	1,00
	Kühe	1,50
Schafe	unter 1 Jahr	0,05
	1 Jahr und älter	0,10
Ziegen		0,08
Schweine	Ferkel	0,10
	Läufer	0,10
	Zuchtschweine	0,33
	Mastschweine	0,20

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr am Stichtag gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 4 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 35 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 40 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tages-bruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Bei Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung durch den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich, andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.05.2006 in Kraft.

Mönchsdeggingen, den 03.05.2006

gez.

Ganzenmüller-Seiler
1. Bürgermeisterin

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzungen wurden zusammengefasst.